



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Bekanntmachung der Grundsätze der Landesregierung  
für eine gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts-  
und Rechtsprache**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1993**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26020**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Bekanntmachung

der Grundsätze der Landesregierung für eine  
gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts- und  
Rechtsprache

17. Mai 1993

Jahrgang 1993  
Nr.: 4

20020

## I. Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 1030 – II A. 325 –  
d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien  
v. 24. 3. 1993

**Anlage** Anlage ersichtlichen Grundsätze für eine gleichstellungs-  
gerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache gebil-  
det.

Diese Grundsätze sind künftig zu beachten.

- Gebrauch von substantivierten Adjektiven oder Parti-  
zipien im Plural (sog generischer Plural).
- Beispiele:

die Vorsitzenden, die Beisitzenden, die Beschäftigten,  
die Antragstellenden, die Beauftragten, die Kranken,  
die Vertragschließenden, die Eheschließenden, die An-  
erkennenden, die Anwesenden, die Abwesenden, die An-  
nehmenden, die Schuldigen, die Angeklagten, die  
Minderjährigen, die Volljährigen, die Studierenden,  
die Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsberechtigten,  
die Geschäftsunfähigen, die Berufenden, die Beteilig-  
ten, die Verpflichteten, die Betreuten, die Verschwä-  
gerten, die Verwandten, die Angestellten, die Erwerbs-  
losen, die Berufstätigen.

Beachte: Die Verwendung des Plurals darf keine Un-  
klarheiten oder Sinnveränderungen hervorrufen.

- Gebrauch von Ableitungen auf -ung (z. B. Leitung, Ver-  
tretung) oder -schaft (z. B. Richterschaft, Ärzteschaft,  
Rechtsanwaltschaft).
- Praktische Hinweise zum Gebrauch von Paarformeln:

- Es sollen voll ausgeschriebene Paarformeln, die mit  
„und“ oder „oder“ verbunden werden, gebraucht wer-  
den.
  - Paarformeln unter Verwendung von Schrägstichen  
sollen in einem Fließtext nicht verwendet werden. Sie  
können allerdings bei tabellenartigen Aufzählungen  
und bei der Gestaltung von Vordrucken sinnvoll sein.  
Die Verwendung des Großen Binnen-I ist ausgeschlos-  
sen.
  - Innerhalb eines Regelungswerkes ist zur Vermeidung  
von Unklarheiten ein einheitlicher Umgang mit Perso-  
nenbezeichnungen angezeigt.
  - Die weibliche Personenbezeichnung soll der männli-  
chen vorangestellt werden.
  - Ausnahmen:
- Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine  
Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf eine ge-  
schlechtsbezogene Anrede.
  - Sprachliche Gleichbehandlung sowie eine klare und ver-  
ständliche Rechtssprache müssen in Übereinstimmung

## ~~Grammatik~~ Geschlechterneutrale Sprache am erfolgversprechendsten durch Verwendung von

- geschlechtsneutralen Umformulierungen
- Paarformeln
  - erreicht werden.
  - Geschlechtsneutrale Umformulierungen sind der Verwendung von Paarformeln grundsätzlich vorzuziehen, weil sie Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich länger oder komplizierter machen.
  - Praktische Hinweise zur Umformulierung:
    - Verzicht auf ständige Wiederholung von Personenbezeichnungen, wenn klar ist, welche Personen durch die Norm erfaßt werden.
    - Definition des betroffenen Personenkreises und Bezugnahme in den späteren Vorschriften (z.B.: „... durch die in § ... genannten Personen ...“).
    - Verwendung von passivischen Konstruktionen, wenn eindeutig ist, wer welche Rechte oder Pflichten nach der betreffenden Rechtsvorschrift hat (z.B.: „Bei der Zulassung zur Prüfung ist nachzuweisen ...“).
    - Verzicht auf parallele Possessivpronomen.
    - Vermeidung von Relativsätzen, die als Bezugswort eine Personenbezeichnung im Singular haben.
    - Verwendung von Satzkonstruktionen mit dem verallgemeinernden Relativpronomen „wer“ (z.B.: „Wer ... beantragt, hat ... vorzulegen.“).
    - Ersetzung generischer Maskulina durch geschlechtsindifferent verwendete Substantive.
- Zusammengesetzte Wörter (z.B. Schülervertretung, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer) können vorerst in der bisherigen Form weiter verwendet werden, solange sich keine geschlechtsneutralen Formulierungen finden lassen.
- Bezeichnungen, die einen hohen Grad an Abstraktheit und Funktionalität und damit an Personenferne aufweisen, können bei der Formulierung von Vorschriften in der bisher üblichen Form weiter verwendet werden, wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung (Beispiele: wer schuldet, wer mietet, wer besitzt usw.) nicht zweckmäßig erscheint.
- Änderung bestehender Vorschriften:
  - Es ist stets das Regelungswerk im ganzen umzustellen.
  - Eine Bekanntmachungsermächtigung mit der Auflage, gleichstellungsgerechte Formulierungen einzuführen, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.
    - MBL. NW. 1993 S. 780.

Beispiele:

Person (auch: beratende, sprachkundige usw. Person), Mitglied, Hilfs-, Arbeits-, Fachkraft (auch männliche, weibliche -kraft), Lehrkraft, Elternteil, Eheleute, Schiedsleute, Obleute, schuldiger Teil, Mündel, Vormund, Gegen- und Mitvormund, Abkömmling, Beistand.

